

Brennpunkte des neuen Konnossementsrechts

Dr. Klaus Ramming



LEBUHN &
PUCHTA

Einführung

- komplette Neugestaltung des Konnossementsrechts in den §§ 513 ff. HGB – Beibehaltung des Haag-Konnossements (Art. 6 EGHGB)
 - parallele Umgestaltung des Rechts des Ladescheins (§§ 443 ff. HGB)
- Highlights
 - Definition des Abladers (§ 513 Abs. 2 HGB)
 - Grundsätzliche Zulässigkeit elektrischer Konnossemente (§ 516 Abs. 2 HGB)
 - Sperrwirkung ausdrücklich geregelt (§ 519 Satz 1 HGB)
 - keine Bezugnahme mehr auf Abreden außerhalb des Konnossements (§ 522 Abs. 1 Satz 2 HGB) – „Abschaffung des Charter-Konnossements“
 - Haftung für die Unrichtigkeit des Konnossements (§ 523 HGB)
 - Neuregelung (Erweiterung) der zwingenden Geltung (§ 525 HGB)
 - Regelungen zum Seefrachtbrief (§ 526 HGB)

Einführung

- der Ausgangspunkt: das Konnossement und der zugrunde liegende Frachtvertrag sind selbständig und voneinander unabhängig
 - dies gilt auch in internationalprivatrechtlicher Hinsicht: Konnossement und Frachtvertrag können auch verschiedenen Sachrechten unterliegen

Einführung

- Zweck des Konnossements
 - Vermittlung einer besonders gesicherten Rechtsposition des Konnossements-Berechtigten, u.a. durch
 - die Abkoppelung von dem Grundverhältnis und dessen Mängeln
 - das Erfordernis der Vorlage des Papiers zur Geltendmachung von Rechten (§§ 520 Abs. 1 Satz 1 und 2, 521 Abs. 2 Satz 1 HGB)
 - die Begründung von Vermutungen (§§ 517 Abs. 1 und 2 HGB), die ggf. unwiderleglich sind (§ 522 Abs. 2 HGB)
 - einen umfassenden Einwendungsausschluss
 - Zulässigkeit nur bestimmter Einwendungen (§ 522 Abs. 1 Satz 1 HGB)
 - den Ausschluss von Verweisungen auf Bestimmungen, die nicht im Konnossement wiedergegeben sind (§ 522 Abs. 1 Satz 2 HGB)

Der Anspruch auf Ausstellung des Konnossements

- gesetzlicher Anspruch: § 513 Abs. 1 Satz 1 HGB
- der Anspruch ist ein solcher des zugrunde liegenden Frachtvertrages (auch wenn § 513 HGB systematisch Teil des Konnossementsrechts ist)
 - Stückgutfrachtvertrag bzw. die Reisecharter (§ 527 Abs. 2 HGB)
 - Zeitcharter (siehe § 568 HGB)
 - siehe auch Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EGHGB
- „spontane“ Zusage der Ausstellung eines Konnossements
 - hierdurch wird konkludent ein Frachtvertrag geschlossen
 - Rechtsgrund für das Behaltendürfen (§§ 812 ff. BGB)

Konnossement und Frachtvertrag

- das Verhältnis zwischen dem Konnossements-Rechtsverhältnis und dem Frachtvertrag ist schwierig – teilweise parallele Ansprüche
- Problem: der Empfänger unter dem Frachtvertrag und der Berechtigte unter dem Konnossement sind nicht identisch
 - m.E. kann dieser Fall normalerweise nicht eintreten, denn die Pflicht zur Ausstellung des Konnossements umfasst die (stillschweigende) Abrede, dass der frachtvertragliche Empfänger und der Konnossements-Berechtigte identisch sind
- „willkürliche“ Ausstellung eines Konnossements
 - kann ggf. zum Verlust des Gutes führen, wenn der Verfrachter es an den Konnossements-Berechtigten abgeliefert (§§ 498 ff. HGB)
 - persönliches qualifiziertes Verschulden (§ 507 Abs. 1 Satz 1 HGB)

Ablader & Co.

- neben dem Befrachter und dem Empfänger kennt das neue Recht drei weitere Trabanten mit eigenen Rechten und Pflichten:
 - den Ablader (§ 513 Abs. 2 HGB)
 - den benannten Dritten (§ 482 Abs. 2 HGB)
 - den abladenden Dritten (§ 486 Abs. 1 Satz 2 HGB)
 - der Verfrachter muss ihm auf dessen Verlangen ein „schriftliches Empfangsbekanntnis“ erteilen
 - überflüssige Regelung, dasselbe ergibt sich bereits aus § 368 Satz 1 BGB

Ablader & Co.

- der Ablader
 - nur im Zusammenhang mit dem Konnossement
 - Zweck: FOB-Kauf – der Käufer schließt den Frachtvertrag – das Konnossement soll gleichwohl in die Hände des Verkäufers gelangen
 - Legaldefinition § 513 Abs. 2 Satz 1 HGB
 - übergibt das Gut zur Beförderung und
 - ist vom Befrachter als Ablader zur Eintragung in das Konnossement benannt
 - ansonsten ist der Befrachter der Ablader (§ 513 Abs. 2 Satz 2 HGB)

Ablader & Co.

- der Ablader (§ 513 Abs. 2 Satz 1 HGB)
 - übergibt das Gut zur Beförderung
 - der Fahrer des LKW? der Frachtführer, der den Container zum Terminal bringt?
 - bei *free in* Verschiffungen (= Übernahme des Gutes im Schiff): der Terminal, der das Gut lädt?
 - ist vom Befrachter als Ablader („Shipper“) zur Eintragung in das Konnossement benannt
- stillschweigende Abbedingung des § 513 Abs. 1 Satz 1 HGB: das Konnossement geht an den Befrachter oder eine unmittelbar von ihm benannte Person

Ablader & Co.

- der Ablader
 - ihm hat der Verfrachter auf Verlangen das Konnossement auszustellen (§ 513 Abs. 1 Satz 1 HGB)
 - gemeint ist: er ist Gläubiger des Anspruchs – nicht: er ist erster Berechtigter aus dem Konnossement
 - verschuldensunabhängige Haftung (488 Abs. 3 HGB)
 - Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in das Konnossement aufgenommenen Angaben über Maß, Zahl oder Gewicht sowie über Merkzeichen des Gutes sowie
 - Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes
 - ggf. Zustimmung des Abladers bei Verladung des Gutes an Deck (§ 486 Abs. 4 Satz 2 HGB)

Verbriefung und Konnossements-Rechtsverhältnis

- verbrieft werden die Ansprüche
 - auf Ablieferung des Gutes (ggf. auch auf Beförderung) sowie
 - wegen Verlustes des Gutes (§§ 498 ff. HGB) – Fall der Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB)
- nur insoweit besteht das Vorlage-Erfordernis
- darüber hinaus begründet das Konnossement ein Rechtsverhältnis zwischen dem Verfrachter und dem Berechtigten – dies umfasst
 - den Anspruch wegen der Beschädigung des Gutes (§§ 498 ff. HGB)
 - den Anspruch wegen der verspäteten Ablieferung des Gutes (§§ 280 Abs. 3, §§ 286 ff. BGB) – anders OLG Hamburg „MSC Delhi“
 - wechselseitige Schutz- und Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB) sowie ggf. Ansprüche auf Schadenersatz (§ 280 Abs. 1 BGB)
- insoweit kein Vorlage-Erfordernis

Verbriefung (auch) des Beförderungsanspruchs

- § 514 Satz 2 HGB:

Durch das Konnossement [verpflichtet sich] der Verfrachter ..., [das Gut] zum Bestimmungsort zu befördern und dem aus dem Konnossement Berechtigten gegen Rückgabe des Konnossements abzuliefern.

- fragwürdig

- für den Konnossements-Berechtigten wesentlich ist an sich nur der Anspruch auf Ablieferung – insbesondere auch in sachenrechtlicher Hinsicht
- die Beförderung läuft schon „von allein“ ab, wenn das Konnossement ausgestellt wird (auch beim Übernahmekonnossement) – kein Erfordernis der Vorlage
- aber: wenn auf die Beförderung durch Erteilung von Weisungen eingewirkt werden soll, ist Vorlage erforderlich (§ 520 Abs. 1 Satz 2 HGB)

Drittkonnossemente

- der Grundfall: das Konnossement wird in Durchführung des Frachtvertrages vom Verfrachter ausgestellt
 - Verfrachter und Empfänger unter dem Frachtvertrag und Verfrachter und Berechtigter unter dem Konnossement sind identisch
- Abweichung: der Verfrachter stellt kein eigenes Konnossement aus, sondern verschafft seinem Empfänger ein von einem anderen Verfrachter ausgestellt (Dritt-Konnossement), aus dem er, der Empfänger, berechtigt ist
 - der (Dritt-)Konnossements-Verfrachter kann der erste oder ein weiterer Unter-Verfrachter oder auch der Reeder/Ausrüster des Schiffes sein
 - der andere Verfrachter kann mit dem vertraglichen Verfrachter verbunden sein
- Auswirkungen
 - insbesondere auf die Bemessung der Höchsthaftung im Rahmen der Container-Klausel des § 504 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB
 - auf den Anspruch auf Ausstellung des Konnossements (§ 513 Abs. 1 Satz 1 HGB)

Drittkonnossemente

- der Anspruch auf Ausstellung des Konnossements (§ 513 Abs. 1 Satz 1 HGB)
 - der Ablader (§ 513 Abs. 2 HGB) kann die Ausstellung verlangen (verhaltener Anspruch)
 - der Anspruch richtet sich auf die Ausstellung eines eigenen Konnossements des Verfrachters selbst
 - der Anspruch kann im Frachtvertrag durch eine Vereinbarung zwischen dem Befrachter und dem Verfrachter abbedungen werden (§ 513 Abs. 2 HGB) – zulasten des Drittabladers (?)
 - der Ablader kann dem Verfrachter den (wirksam entstandenen) Anspruch erlassen (§ 397 Abs. 1 BGB)

Drittkonnossemente

- die Andienung und Entgegennahme eines Drittkonnossements
 - führt nicht zur Erfüllung (§ 362 Abs.1 BGB) – der Ablader kann das Drittkonnossement zurückweisen
 - der Ablader kann das Drittkonnossement an Erfüllungsgang annahmen (§ 364 Abs. 1 BGB)
 - ist normalerweise lediglich eine Leistung erfüllungshalber, d.h.
 - der Berechtigte muss sich erst einmal unter dem Drittkonnossement an den anderen Verfrachter halten
 - ggf. lebt die Schuld des vertraglichen Verfrachters wieder auf

Drittkonnossemente

- können Drittkonnossemente Sperrwirkung im Hinblick auf den Frachtvertrag entfalten?
 - nein: OLG Hamburg sowie *Koller* und *Herber*
 - ja: *Bodis* – unterliege der Frachtvertrag dem deutschen Sachrecht, komme jedem über die gleiche Beförderung ausgestellten Konnossement (einschließlich eines Drittkonnossements), unabhängig von dem auf das Konnossement anwendbaren Sachrecht, Sperrwirkung zu
 - m.E. nein, eine derart weitgehende (auch: international-privatrechtliche) Wirkung ist dem § 519 Satz 1 HGB nicht zu entnehmen

Die „nachträgliche“ Ausstellung des Konnossements

- Ausstellung des Konnossements mit Übernahme bzw. Verladung des Gutes (§ 514 Abs. 1 Satz 1 HGB) – Fälligkeit des Anspruchs
 - verhaltener Anspruch („auf Verlangen“, § 513 Abs. 1 Satz 1 HGB): der Ablader kann die Ausstellung verlangen (ggf. vorab), der Verfrachter darf das Konnossement nicht vorher ausstellen (abweichend von § 271 Abs. 2 BGB)
- der Anspruch bleibt weiterhin bestehen – er endet mit der Ablieferung des Gutes
- der Anspruch unterliegt auch der Verjährung (§§ 605 ff. HGB)
 - Frist: ein Jahr (§ 605 Nr. 1 und 2 HGB)
 - Stückgutfrachtvertrag, Reisecharter: Beginn der Verjährung mit der Ablieferung (§ 607 Abs. 1 HGB) – da endet der Anspruch aber bereits
 - Zeitcharter (§ 607 Abs. 3 HGB): Beginn der Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist – hier ist die Verjährung möglich

Die Ausstellung des Konnossements nach Beschädigung des Gutes

- Eintritt einer Beschädigung in der Zeit zwischen der Übernahme des Gutes zur Beförderung und der Ausstellung des Konnossements
- die Pflicht zur Ausstellung des Konnossements bleibt unberührt
- darf der Verfrachter im Konnossement Vorbehalte anbringen (§ 517 Abs. 2 HGB) ?
 - m.E. nein: das Konnossement dokumentiert die Situation bei der Übernahme des Gutes
 - man würde ggf. in das Gefüge des zugrunde liegenden Kaufvertrages und die Regelungen über die Gefahrtragung eingreifen

Die Ausstellung des Konnossements nach Verlust des Gutes

- h.M.: nach dem Verlust des Gutes kann ein Konnossement nicht mehr ausgestellt werden
 - der Anspruch auf Ablieferung des Gutes ist entfallen (§ 275 Abs. 1 BGB), eine Verbriefung scheidet aus
- m.E. kann ein Konnossement weiterhin ausgestellt werden
 - auch der Anspruch auf Schadenersatz wegen des Verlustes des Gutes (§§ 498 ff. HGB) wird verbrieft
 - auch in anderen Fällen umfasst ein Schuldverhältnis von vornherein nur (sekundäre) Schadenersatzansprüche (siehe §§ 311a Abs. 1 BGB)
 - ggf. Eingriff in das Gefüge des Kaufvertrages (Gefahrübergang)

Die Sperrwirkung des Konnossements

- § 519 Satz 1 HGB
Die im Konnossement verbrieften seefrachtvertraglichen Ansprüche können nur von dem aus dem Konnossement Berechtigten geltend gemacht werden. ...
- „Hemmung“ („Lähmung“) paralleler Ansprüche des Befrachters aus dem Frachtvertrag
 - Schutz des Konnossements-Berechtigten
 - die Hemmung endet, wenn das Konnossements-Rechtsverhältnis endet
- die Hemmung betrifft
 - die „verbrieften“ Ansprüche (§ 519 Satz 1 HGB) auf Ablieferung und Schadenersatz wegen des Verlustes des Gutes, ebenso auf Beförderung
 - ebenso nicht verbrieft Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Beschädigung des Gutes sowie wegen dessen verspäteter Ablieferung

Die Sperrwirkung des Konnossements

- die weitere Voraussetzung der Sperrwirkung: der Frachtvertrag muss die Sperre „annehmen“, den Vorrang des Konnossements akzeptieren
 - dies ist mit Sicherheit der Fall, wenn der Frachtvertrag dem deutschen Sachrecht unterliegt
 - bei Anwendbarkeit ausländischen Sachrechts auf den Frachtvertrag ist dies im Einzelfall zu prüfen
 - schwierig: wenn das betreffende ausländische Sachrecht die Unterscheidung nicht kennt
- die Besserstellung des Konnossements-Berechtigten unter dem Frachtvertrag
 - etwa: FIO-Abrede im Konnossement; Haftungsbefreiung für nautisches Verschulden bzw. Feuer fehlt im Frachtvertrag; frühere Fälligkeit der Ablieferung im Frachtvertrag, bessere Ansprüche wegen Verspätung; attraktiverer Gerichtsstand unter dem Frachtvertrag
 - die Sperrwirkung hindert nicht die Geltendmachung der frachtvertraglichen Ansprüche

Die Unwiderleglichkeit der Vermutungen der Angaben zum Gut

- das Konnossement begründet nach § 517 Abs. 1 Satz 1 HGB die Vermutung der Richtigkeit der Angaben zu Art, Maß, Zahl, Gewicht des Gutes im Konnossement
 - die Vermutung ist widerleglich
- in bestimmten Fällen ist die Vermutung unwiderleglich (§ 522 Abs. 2 HGB)
 - der Berechtigte ist im Konnossement namentlich genannt
 - Gutgläubigkeit des Berechtigten

Die Unwiderleglichkeit der Vermutungen der Angaben zum Gut

- die Haftung des Verfrachters im Falle der Unwiderleglichkeit
 - automatische volle Einstandspflicht des Verfrachters für Verlust bzw. Beschädigung (§§ 498 ff. HGB)? – so OLG Hamburg im Fall MV „Katsuragi“ (1995) („Skripturhaftung“)
 - oder: kann sich der Verfrachter von seiner Haftung weiterhin entlasten, insbesondere nach § 498 Abs. 2 Satz 1 HGB?
- m.E. ja: es ist nicht ersichtlich, dass § 522 Abs. 2 HGB die Haftung aus §§ 498 ff. HGB komplett umgestalten will
- Folge: weitgehender Leerlauf des § 522 Abs. 2 HGB – es steht fest, dass der Schaden vor der Ausstellung des Konnossements eingetreten ist
- tatsächlich geht es um die Ausstellung eines unrichtigen Konnossements (heute § 523 Abs. 1 Satz 1 HGB)

Zusammenfassung

- die „Brennpunkte“
 - Ablader, benannter Dritter, abladender Dritter
 - Verbriefung und Konnossements-Rechtsverhältnis
 - Verbriefung auch des Beförderungsanspruchs
 - Drittkonnossemente
 - die „nachträgliche“ Ausstellung des Konnossements
 - die Sperrwirkung des Konnossements
 - die Unwiderleglichkeit der Angaben zum Gut

Brennpunkte des neuen Konnossementsrechts

Dr. Klaus Ramming



**LEBUHN &
PUCHTA**